Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 8 (1935)

Heft: 3

Rubrik: Mietgeld für Pferde und Maultiere

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wie bereits hievor erwähnt, alle Rechnungen für Reparaturen und Ersatzteile im Kontrollheft des betreffenden Fahrzeuges eingetragen werden (bezügl. Instruktion im Kontrollheft). Diese Eintragungen sind sehr wichtig. Ausser Kontroll= und statistischen Zwecken dienen sie den Abschatzungsexperten als wertvolles Hilfsmittel bei der Beurteilung des Zustandes (Mehr= oder Minderwert) des abzuschätzenden Fahrzeuges. Sie schützen auch die Militärverwaltung vor Doppelzahlungen und vor gelegent= lichen ungerechtfertigten Forderungen seitens der Fahrzeugbesitzer.

Laut Ziff. 142 I. V. 1934 ist der Truppe u. a. der Bezug von Benzin bei den Strassenzapfstellen "Shell, Standard, B. P. & Socaline", gegen Barzahlung gestattet, eine Einrichtung, welche sich bei der Truppe grosser Beliebtheit erfreut. Bei solchen Bezügen soll die Benzin= marke auf der Rechnung vorgemerkt sein. Dieser Vor= schrift wird aber nicht überall nachgelebt, müssen doch von der Revisionsinstanz immer noch sehr viele solcher Rechnungen zurückgewiesen werden, mit den Bemerkungen: "fehlt Angabe der Benzinmarke, Adresse des Rechnungs= stellers ungenügend, fehlt Datum des Bezuges, Unter= schrift des Geldempfängers unlegerlich oder ungültig etc.". Solche mangelhaft ausgestellte Ausgabenbelege sind nicht nur dem Grundsatz einer geordneten Rechnungsführung zuwider, sie verraten leicht eine gewisse Laxheit beim Rechnungsführer, welcher seitens der übergeordneten Stellen mit Entschiedenheit entgegengetreten werden sollte. Mit mehr Sorgfalt bei der Ausfertigung und grösserer Aufmerksamkeit bei der Entgegennahme der Rechnungen könnten solche Mängel viel rascher und müheloser an Ort und Stelle richtiggestellt werden, als es die späteren Schreibereien vermögen. Das O. K. K. hat mit den ge= nannten Grossfirmen betr. den Benzinbezügen der Truppe bei ihren Strassen=Zapfstellen ein Abkommen getroffen, demgemäss der Militärverwaltung eine gewisse Rück= vergütung von jedem Liter Benzin zugestanden ist, sofern diese Bezüge durch einwandfreie Rechnungen belegt werden. Sind diese Rechnungen aber ungenau und unvollständig, so ist es dem O. K. K. eben nicht möglich alle Ansprüche geliend zu machen und es gehen dadurch dem Fiskus nicht unerhebliche Beträge verloren. Wohl handelt es sich im Einzelfall meistens um relativ kleine Mengen. Hierbei darf indessen nicht ausser acht gelassen werden, dass im Verlaufe eines Rechnungsjahres mehrere Tausend solch kleiner Bezüge zur Verrechnung gelangen, welche schliess=

lich doch das ansehnliche Quantum von einigen zehntausend Litern ergeben. Die Angabe der Benzinmarke auf solchen Rechnungen ist also keineswegs ein blosser Schönheitsfehler und darf deshalb niemals versäumt werden, will der verantwortliche Rechnungsführer nicht riskieren, gelegentlich für die daherigen Folgen persönlich aufkommen zu müssen.

Ein weiteres Gebiet, das ich glaube schlussendlich noch berühren zu sollen, ist die *Verwendung der unein-* geschätzten Fahrzeuge im Sinne der Ziffer 139/1 letzter Satz I. V. 1934.

Seit einigen Jahren wird Offizieren (Schiedsrichtern, für Rekognoszierungen etc.) die Benützung ihres eigenen Personenwagens, an Stelle des Reitpferdes, gestattet. Diese Fahrzeuge werden nicht eingeschätzt und fahren deshalb unter der kantonalen Polizeinummer. Die Parkzverwaltung hat mit diesen Automobilen nichts zu tun. Sie werden in der Regel vom Besitzer selbst gefahren, in keinem Fall dürfen für die Führung solcher Wagen im Dienste stehende Motorfahrer verwendet werden. Schadenersatzz und haftpflichtig während der ganzen Betriebszeit ist der Fahrzeugbesitzer, wie auch letzterer für die Betriebsmittel sowie für alle Reparaturen selbst aufzukommen hat. Zollfreies Benzin darf nicht verzwendet werden.

Als Entschädigung bezahlt die Truppe für diese Fahrzeuge in der Regel 30 Rappen pro effektiv gefahrenen Kilometer. Die gleiche Entschädigung wird auch für die Fahrt vom Standort des Fahrzeuges nach dem Ein= rückungsort und für die Heimreise ausgerichtet und zwar nach dem Stande des an jedem Fahrzeug angebrachten Kilometerzählers und nicht etwa nach dem Militär= Distanzenzeiger. Dass Her= und Rückreise nach der kürzesten Fahrroute zu berechnen sind, ist selbstver= ständlich. In Zweifelsfällen können diese Fahrstrecken anhand der 1:100000 Karte nachkontrolliert werden. Der eidg. Distanzenzeiger eignet sich hierzu nicht, weil in diesem die Distanzen auf der Basis der Bahntarif= kilometer errechnet sind und daher niemals mit den mit dem Automobil gefahrenen Kilometern übereinstimmen können. Der Fahrzeugbesitzer erhält keine persönliche Reiseentschädigung.

Wenn diese Ausführungen beizutragen vermögen, dem Truppenrechnungsführer seine Aufgabe auf dem Gebiete des Motorwagendienstes zu erleichtern, so haben sie ihren Zweck erfüllt.

Mietgeld für Pferde und Maultiere.

Im Militäramtsblatt vom 20. Februar 1935 ist das Mietgeld für Pferde und Maultiere publiziert. Es beträgt:

A. Für Lieferantenpferde und = Maultiere.

- 1. Fr. 4.75 pro Tier und pro Tag für Wiederholungskurse, deren Einrückungstag in die Zeit vom 23. August (inklusive) bis 10. Oktober (inklusive) fällt.
- 2. Fr. 4.— pro Tier und Tag für alle übrigen Wiederholungskurse und für alle Schulen.
- B. Offizierspferde (eigene und gemietete).
- 1. Fr. 5.25 pro Pferd und Tag für Wiederholungskurse, Rekognoszierungen und Uebungen, deren Einrückungstag in die Zeit vom 23. August (inklusive) bis 10. Oktober (inklusive) fällt.
- 2. Fr. 4.— pro Pferd und Tag, für alle übrige Kurse und für alle Schulen,